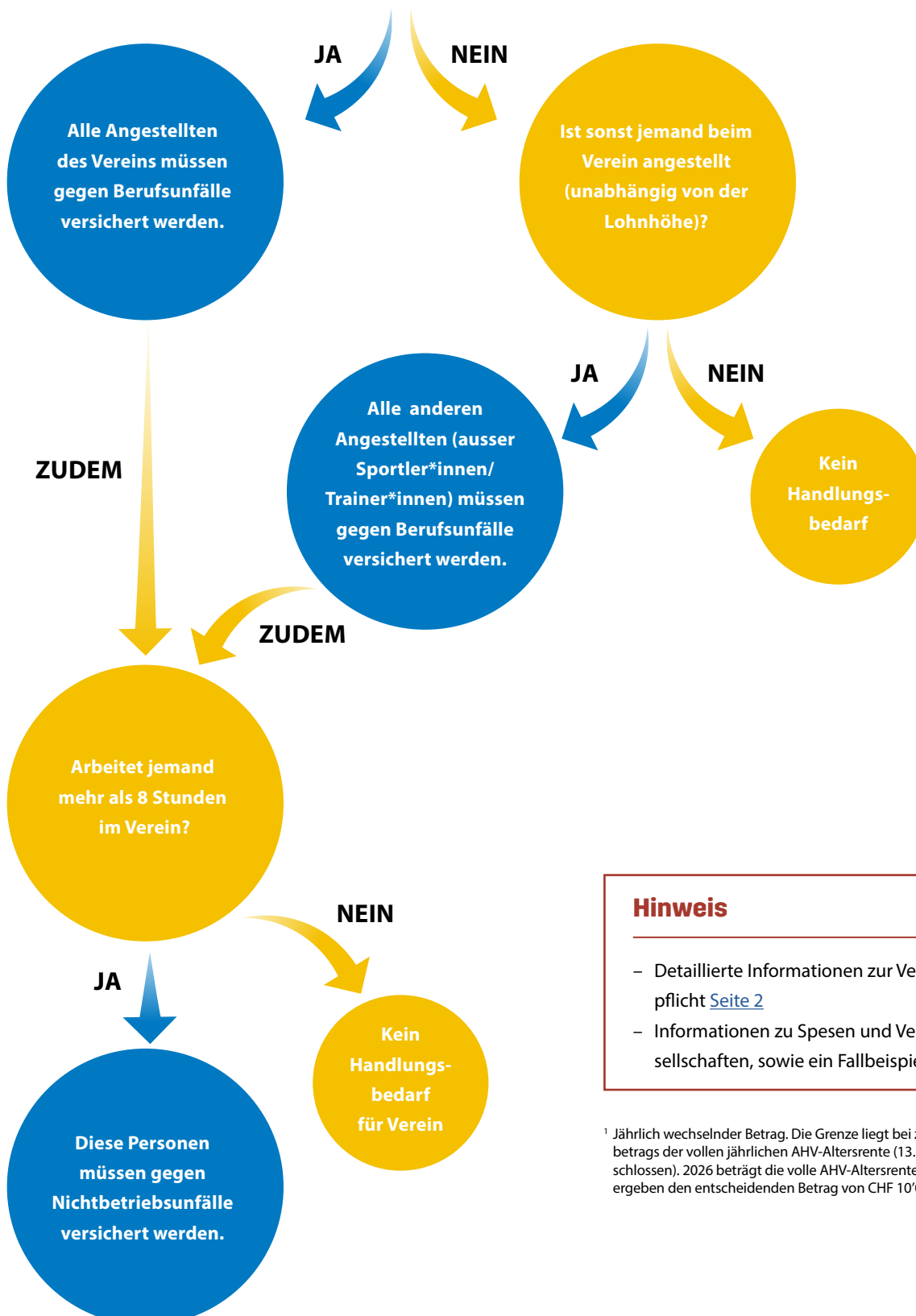


Merkblatt

Obligatorische Unfallversicherung bei Sportvereinen

Ab dem 1. Juli 2024 müssen Sportvereine ihre Sportler*innen und Trainer*innen, die im Verein pro Jahr weniger als CHF 10'080.– (Stand 2026¹) verdienen, nicht mehr gegen Unfälle versichern. Wird allerdings auch nur eine*r Sportler*in oder Trainer*in im Verein mit mehr als CHF 10'080.– entschädigt, muss der Verein alle Personen (nicht nur Sportler*innen/Trainer*innen), die finanziell entschädigt werden, gegen Berufsunfälle versichern.

Verdient mindestens 1 Sportler*in oder Trainer*in mehr als CHF 10'080.– pro Jahr?



Hinweis

- Detaillierte Informationen zur Versicherungspflicht [Seite 2](#)
- Informationen zu Spesen und Versicherungsgesellschaften, sowie ein Fallbeispiel auf [Seite 3](#)

¹ Jährlich wechselnder Betrag. Die Grenze liegt bei zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente (13. AHV-Rente ausgeschlossen). 2026 beträgt die volle AHV-Altersrente CHF 15'120.–. 2/3 davon ergeben den entscheidenden Betrag von CHF 10'080.–...

Merkblatt

Obligatorische Unfallversicherung bei Sportvereinen

Vereine müssen zwischen Sportler*innen, Trainer*innen und ihren anderen Angestellten unterscheiden. Die Schwelle von CHF 10'080.– (Stand 2026) gilt nur für Sportler*innen oder Trainer*innen. Alle anderen müssen in jedem Fall gegen Berufsunfälle versichert werden.

Mehr als
CHF 10'080.–

Mindestens eine Sportler*in oder Trainer*in erhält mehr als CHF 10'080.– vom Verein pro Jahr

Ein Verein, der mindestens eine*r Sportler*in oder Trainer*in pro Jahr mehr als CHF 10'080.– (Stand 2026) bezahlt, muss sich, sofern er es noch nicht gemacht hat, unverzüglich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden, damit er die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber erfüllen kann. Und der Verein muss für alle Personen, denen er eine Entschädigung bezahlt, eine Versicherung für Berufsunfälle abschliessen (für Personen, die mehr als 8 Stunden pro Woche für den Verein arbeiten, muss er zudem eine Versicherung für Nichtberufsunfälle abschliessen).

- Weitere Informationen und Merkblätter des Bundes: [«Obligatorische Unfallversicherung»](#)
- ACHTUNG: Hat ein Sportverein keine Unfallversicherung für ein verunfalltes Mitglied abgeschlossen, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre, muss er bis zu zehn Jahresprämien nachzahlen. Das kann schnell zehntausende Franken kosten und die Existenz des Vereins gefährden.
- Für weitere Informationen fragen Sie Ihren nationalen Sportverband.

Weniger als
CHF 10'080.–

Niemand erhält mehr als CHF 10'080.– vom Verein pro Jahr

Ab dem 1. Juli 2024 müssen Sportvereine ihre Sportler*innen und Trainer*innen, die ein Jahreseinkommen von CHF 10'080.– (Stand 2026) nicht überschreiten, nicht mehr gegen Unfälle versichern. Konkret darf das Einkommen zwei Drittel des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente nicht überschreiten.

Verunfallt ein*e Angestellte*r des Sportvereins, übernimmt die Nichtberufsunfallversicherung des Hauptarbeitgebers, oder die Unfalldeckung bei der Krankenkasse die Kosten.

Wichtig

Alle anderen Arbeitnehmer*innen wie z.B. Servicepersonal oder Reinigungsfachkräfte unterstehen in jedem Fall der Versicherungspflicht.

«Hat ein Sportverein trotz Verpflichtung keine Unfallversicherung abgeschlossen, kann das teuer werden.»

Merkblatt

Obligatorische Unfallversicherung bei Sportvereinen

Was gilt als Lohn, was gilt als Spesen?

Als Lohn gelten: Punkteprämien, Trainingsentschädigungen, Wohnkostenentschädigungen o.Ä. Sofern sie nicht von den Behörden als solche akzeptiert worden sind, gelten Spesen als Lohn. Weiss ein Verein nicht, ob bezahlte Entschädigungen als Lohn oder als Spesen gelten, muss er dies mit der [kantonalen Ausgleichskasse](#) klären. Es gibt aktuell keine allgemein gültige Regelung für den Sport.

Weiterführende Informationen:

Offizielle Merkblätter:

- [Merkblätter und Formulare](#)
- [Lohnbeiträge AHV, IV und EO](#)
- [Unfallversicherung UVG](#)

Fallbeispiel

Sandra arbeitet bei ihrem Hauptarbeitgeber (Firma 1) in einem 100%-Pensum und ist dort gegen Berufsunfälle (BU) und Nichtbetriebsunfälle (NBU) versichert. Daneben engagiert sie sich bei einem Verein als Trainerin und erhält dafür eine symbolische Entschädigung von CHF 500.– pro Jahr. Im Verein engagieren sich noch weitere Personen, wobei eine von ihnen CHF 12 000.– jährlich erhält. Der Verein gilt deshalb als Arbeitgeber (Firma 2) und muss Sandra nach dem UVG gegen Berufsunfälle versichern.

Sandra verunfallt im Training und fällt für 100 Tage aus. Es handelt sich um einen Berufsunfall beim Verein (= Firma 2). Dessen Versicherung muss alle Kosten inkl. Taggelder (Lohnausfall) der Firma 1 bezahlen. Die Versicherung der Firma 1 muss keine Kosten tragen.

Sandra verunfallt ausserhalb ihrer Tätigkeit als Trainerin. Eignet sich der Unfall ausserhalb ihrer Tätigkeit als Trainerin, sondern z.B. beim Joggen, ist dies ein Nicht-Berufsunfall in der Freizeit und die NBU-Unfallversicherung der Firma 1 ist dafür zuständig.

Was, wenn keine Versicherungsgesellschaft den Verein versichern will?

Die meisten Versicherungsgesellschaften wollen Sportvereine nicht gegen Unfälle versichern. Und wenn doch, dann verlangen sie hohe Versicherungsprämien. Diese können für Sportvereine 50% der Versicherungssumme oder mehr betragen, während sich Prämien für kaufmännische Angestellte im Promillebereich bewegen. Gründe für die horrenden Prämien sind:

- Hohe Unfallwahrscheinlichkeit im Sport.
- Hohes Unfall-Taggeld, weil nicht nur der Lohn des Sportvereins, sondern auch jener des Hauptarbeitgebers ersetzt werden muss.
- Hohe administrative Kosten für den Versicherer im Verhältnis zur Versicherungsprämie.

Nach drei erfolglosen Anträgen eines Vereins bei Versicherungsgesellschaften kann er sich an [die Ersatzkasse](#) wenden. Diese weist ihn einem Versicherer zu. Dieser muss den Verein versichern, wobei er die Höhe der Prämie selbst bestimmen kann.